

Beratungsunterlage zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 09.07.2019	Drucksache 2019/37 Az.:022.013 Fachbereich: Hauptamt
Tagesordnungspunkt 5 Feststellung von Hinderungsgründen bei neu gewählten Gemeinderäten	

Sachverhalt:

Gemäß § 29 Abs. 5 Gemeindeordnung (GemO) hat der alte Gemeinderat vor der Einberufung der ersten Sitzung des neuen Gemeinderates festzustellen, ob bei einem der neu gewählten Gemeinderatsmitglieder Hinderungsgründe nach § 29 Abs. 1 GemO vorliegen.

Auszug aus der Gemeindeordnung:

**§ 29
Hinderungsgründe**

(1) Gemeinderäte können nicht sein

1.
 - a) Beamte und Arbeitnehmer der Gemeinde,
 - b) Beamte und Arbeitnehmer eines Gemeindeverwaltungsverbands, eines Nachbarschaftsverbands und eines Zweckverbands, dessen Mitglied die Gemeinde ist, sowie der erfüllenden Gemeinde einer vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft, der die Gemeinde angehört,
 - c) leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts, wenn die Gemeinde in einem beschließenden Kollegialorgan der Körperschaft mehr als die Hälfte der Stimmen hat, oder eines Unternehmens in der Rechtsform des privaten Rechts, wenn die Gemeinde mit mehr als 50 vom Hundert an dem Unternehmen beteiligt ist, oder einer selbstständigen Kommunalanstalt der Gemeinde oder einer gemeinsamen selbstständigen Kommunalanstalt, an der die Gemeinde mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist,
 - d) Beamte und Arbeitnehmer einer Stiftung des öffentlichen Rechts, die von der Gemeinde verwaltet wird,

2. Beamte und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde, der oberen und der obersten Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit der Ausübung der Rechtsaufsicht befasst sind, sowie leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer der Gemeindeprüfungsanstalt.

Satz 1 findet keine Anwendung auf Arbeitnehmer, die überwiegend körperliche Arbeit verrichten.

(2) *(aufgehoben)*

(3) *(aufgehoben)*

(4) *(aufgehoben)*

(5) Der Gemeinderat stellt fest, ob ein Hinderungsgrund nach Absatz 1 gegeben ist; nach regelmäßigen Wahlen erfolgt die Feststellung vor der Einberufung der ersten Sitzung des neuen Gemeinderats.

Die neu gewählten Gemeinderäte wurden am 31.05.2019 angeschrieben und zur ihrer Wahl beglückwünscht. In diesem Schreiben wurde auf den o.g. Sachverhalt hingewiesen und aufgefordert, bei Vorliegen von Hinderungsgründen, diese unverzüglich mitzuteilen. Rückmeldungen gingen nicht ein.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Gemeinderat stellt fest, dass bei keinem der gewählten Gemeinderäte ein Hinderungsgrund gemäß § 29 Abs. 1 GemO vorliegt.

